

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Katja Kipping, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9053 –**

Berechnung und Verwendung der Risikoüberschüsse aus sogenannten Riester-Verträgen

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die Einführung der sogenannten Riester-Rente erfolgten im Jahr 2002 die Teilprivatisierung der Alterssicherung und der Einstieg in die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge. Dabei ist der Generationenvertrag der Renten in Teilen aufgekündigt worden und eine langfristig drastische Senkung des Niveaus der gesetzlichen Rente beschlossen worden. Die Lücke, die dadurch in den Alterseinkünften der Versicherten entsteht, soll durch die staatlich geförderte Privatvorsorge teilweise geschlossen werden. Der Lebensstandard, der früher durch die gesetzliche Rente gesichert war, kann nunmehr im Alter nur durch zusätzliche private und betriebliche Vorsorge gehalten werden. Die staatliche Förderung der Riester-Rente soll dafür sorgen, dass die Versicherten tatsächlich auch privat vorsorgen, damit die Strategie der Alterssicherung aus drei Säulen aufgeht und möglichst wenig unzureichende Versorgungslagen im Alter auftreten.

Mittlerweile zeichnet sich allerdings immer mehr ab, dass der Paradigmenwechsel hin zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge insgesamt zu einer Absenkung des Sicherungsniveaus der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger führt und nicht zu einer Kompensation der Ausfälle in der gesetzlichen Rente (Rentenversicherungsbericht 2007, vgl. Übersicht B 8). Vor allem für Geringverdienende, aber auch Personen, die längere Zeiten beschäftigungslos sind und keine eigenen Rentenansprüche oberhalb der Grundsicherung im Alter erreichen, erlangen durch die Riester-Rente keinerlei Steigerung ihres Rentenniveaus, da diese mit dem Anspruch auf Grundsicherung verrechnet wird. Somit dient der durch private Vorsorge erwirtschaftete Anspruch im Ergebnis der Entlastung des Staates, während die Alterseinkommen auf Grundsicherungshöhe verbleiben.

Fraglich ist darüber hinaus, inwieweit eine sozial gerechte und angemessene Verteilung der Risikoüberschüsse aus den Riester-Verträgen erfolgt. Diese richtet sich auch nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) vom 4. April 2008. Nach deren § 4 Abs. 4 beläuft sich die Mindestzuführung zur Rückstellung für

die Beitragsrückerstattung auf 75 vom Hundert des auf überschussberechtigte Versicherungsverträge entfallenden Risikoergebnisses. Damit erlangen die versicherungsmathematischen bzw. -wirtschaftlichen Grundlagen der Feststellung des Risikoergebnisses unmittelbare sozialpolitische Bedeutung und geben Anlass zu diesbezüglichen Nachfragen.

1. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, auf Angehörige welcher Einkommensgruppen sich Abschlüsse von Riester-Verträgen verteilen?

Der Bundesregierung liegt folgende Auswertung der Einkommensstruktur der Zulagenempfänger durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) vor (Angaben in Prozent; die Prozentangaben für die Beitragsjahre 2005 und 2006 sind vorläufig):

Zugrunde liegendes Jahreseinkommen in EUR	2004	2005	2006
bis 10 000	21,4	19,1	19,2
10 000 – 20 000	22,6	23,3	23,5
20 000 – 30 000	23,2	22,8	22,4
30 000 – 40 000	16,4	16,6	16,4
40 000 – 50 000	8,4	8,6	8,6
über 50 000	7,9	9,6	9,9

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Riester-Förderung Haushalte mit niedrigem Einkommen dazu motiviert, mehr für die private Altersvorsorge zu sparen (bitte begründen)?

Welche empirischen Belege kann sie dafür anführen, dass diese Strategie aufgeht?

Die Riester-Rente ist auf Grund der einkommensunabhängigen Zulagenförderung für Geringverdiener besonders lukrativ. Bezieher niedriger Einkommen erzielen häufig Förderquoten, die über 90 Prozent liegen. Somit kann dieser Personenkreis oftmals bereits mit einem Eigensparbeitrag von 5 Euro im Monat eine beachtliche Zusatzrente aufbauen. Dieses Förderinstrumentarium wurde vor kurzem nochmals erheblich verbessert, indem die Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder von 185 auf 300 Euro erhöht wurde. Ein künftiger Riester-Sparer mit zwei Kindern erhält demnach allein auf Grund der Kinder einen staatlichen Zuschuss von ca. 12 000 Euro (Kindergeldbezug jeweils bis zum 20. Lebensjahr unterstellt, ohne Berücksichtigung der Zinserträge).

Die Bundesregierung sieht sich u. a. durch die in Frage 1 dargelegte Auswertung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) darin bestätigt, dass die Riester-Förderung auch von Haushalten mit geringem Einkommen angenommen wird. Bis Ende 2007 hatten ca. 10,7 Millionen Bürgerinnen und Bürger einen Riester-Vertrag abgeschlossen, mit weiterhin steigender Tendenz. Der Anteil der Zulagenempfänger mit einem Einkommen von bis zu 30 000 Euro – was in etwa dem Durchschnittsverdienst entspricht – liegt durchgängig bei rund 2/3 der Gesamtzahl der Zulagenempfänger. Der Anteil der Zulagenempfänger mit einem Einkommen von bis zu 20 000 Euro liegt bei rund 44 Prozent, mit einem Einkommen von bis zu 10 000 Euro bei rund 20 Prozent. Die Anzahl der Zulagenempfänger mit unterdurchschnittlichem oder geringem Einkommen an der Gesamtzahl aller Zulagenempfänger ist also überproportional hoch.

Im Übrigen ist die Riester-Förderung nicht der einzige staatlich/steuerlich geförderte Weg, mit dem eine Beteiligung auch der Geringverdiener am Aufbau einer kapitalgedeckten Zusatzrente sichergestellt wird. Die staatliche/steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Ende 2006 hatten ca. 17,3 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einen Betriebsrentenanspruch) hat zu einer Ausbreitung der Zusatzrente gerade in solchen Branchen geführt, in denen überproportional viele Geringverdiener beschäftigt sind. Im Groß- und Einzelhandel beispielsweise haben mittlerweile im Schnitt über 50 Prozent, bei einem Drittel der Unternehmen sogar über 70 Prozent der Beschäftigten einen Betriebsrentenanspruch. Die im letzten Jahr von der Bundesregierung initiierte unbefristete Fortführung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung wird diesen positiven Trend weiter verstärken.

3. Inwieweit ist die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) vom 4. April 2008 auf Verträge, die die Riester-Förderung erhalten, anwendbar, und wie viele der abgeschlossenen ca. 10,7 Millionen Verträge betrifft sie?

Die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) ist auf alle bei Lebensversicherungsunternehmen (LVU) abgeschlossenen Riester-Verträge anzuwenden. Zum 31. Dezember 2006 bestanden bei deutschen LVU knapp 6 Millionen Verträge.

4. Wie war die Rückstellung von Risikoüberschüssen der Versicherungen bisher geregelt?
 - a) Wie erfolgte die Beitragsrückerstattung zu Gunsten der einzelnen Versicherungsnehmerinnen und -nehmer aus den Risikoüberschüssen und wie berechnete sich ihre konkrete Höhe?
 - b) War die Rückstellung nach den verschiedenen Versicherungsarten, insbesondere nach solchen, die der Riester-Förderung unterliegen, unterteilt?
 - c) Wenn die Risikoüberschüsse aus den Riester-Renten nicht separat ausgewiesen wurden, wie war dann eine Verwendung der Rückstellung für die Riester-Verträge sichergestellt?
 - d) Wie wurde die Verwendung der Rückstellung für die Riester-Verträge bislang überprüft?

Bis zum Geschäftsjahr 2007 war die Zuführung aus den einzelnen Überschussquellen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) des Gesamtbestands deutscher LVU durch die Verordnung über die Beitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV) geregelt.

- a) Die überschussberechtigten Verträge des Neubestandes (hierzu gehören insbesondere alle Riester-Verträge) mussten u. a. angemessen am Risikoergebnis beteiligt werden, wobei „angemessen“ in der Verordnung nicht weiter konkretisiert war. Ein vertragsindividueller Anspruch an den Beträgen in der RfB entsteht allerdings erst durch die konkrete Überschussdeklaration des LVU.
- b) Die RfB des Gesamtbestandes wurde und wird in der internen Rechnungslegung auf einzelne Abrechnungsverbände (Altbestand) und Bestandsgruppen (Neubestand) aufgeteilt. Für die Riester-Verträge gibt es eigene Bestandsgruppen, abhängig davon, ob es sich um Einzelversicherungen, Kollektivversicherungen oder fondsgebundene Verträge handelt. Durch diese Aufteilung wird eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung aller entstehenden Überschüsse erreicht.

- c) Auch das Risikoergebnis wird für jeden Abrechnungsverband und jede Bestandsgruppe getrennt ermittelt.
- d) Die Entwicklung der RfB wird im Rahmen der internen Gewinnerlegung (Meldungen auf Grund der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) überprüft.
5. Wie ist die Rückstellung von Risikoüberschüssen der Versicherungen jetzt geregelt?
- Wie soll die Beitragsrückerstattung zu Gunsten der einzelnen Versicherungsnehmer aus den Risikoüberschüssen erfolgen, und wie berechnet sich ihre konkrete Höhe?
 - Ist die Rückstellung nun nach den verschiedenen Versicherungsarten, insbesondere nach solchen, die der Riester-Förderung unterliegen, unterteilt?
 - Wenn die Risikoüberschüsse aus den Riester-Renten nicht separat ausgewiesen werden, wie soll dann eine Verwendung der Rückstellung für die Riester-Verträge sichergestellt werden?
 - Wenn die Risikoüberschüsse aus den Riester-Renten nicht separat ausgewiesen werden, wie soll dann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihren Prüfaufgaben in diesem Zusammenhang nachkommen?

Die Zuführung zur RfB (des Gesamtbestands) deutscher LVU wird ab dem Geschäftsjahr 2008 über die Mindestzuführungsverordnung geregelt.

- Die Mindestzuführungsverordnung sieht (insbesondere) eine 75-prozentige Beteiligung der überschussberechtigten Versicherungsverträge am Risikoergebnis vor. Ein vertragsindividueller Anspruch an den Beträgen in der RfB entsteht allerdings wie bisher erst durch die konkrete Überschussdeklaration des LVU.
- Auf die Antwort zu Frage 4 Buchstabe b wird verwiesen.
- Auf die Antwort zu Frage 4 Buchstaben b bis d wird verwiesen.
- Auf die Antwort zu Frage 4 Buchstaben b bis d wird verwiesen.

6. Was versteht die Bundesregierung unter einem „verursachungsorientiertem Verfahren“ zur Beteiligung der Versicherten an dem Überschuss (§ 153 des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG)?

Insoweit wird auf die Begründung des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/3945; Begründung zu § 153 Abs. 2 VVG-Entwurf; S. 96 der Drucksache).

7. Welche Unterschiede können sich aus einem solchen verursachungsorientierten Verfahren gegenüber einer verursachungsgerechten Beteiligung an den Überschüssen ergeben?

Ein verursachungsorientiertes Verfahren weist gegenüber einem verursachungsgerechten Verfahren pauschale Elemente auf. Dies kann im Einzelfall zu niedrigeren, aber ebenso zu höheren Beteiligungen führen. Zu berücksichtigen ist, dass ein verursachungsgerechtes Verfahren, soweit dies angesichts der großen Zahl von Verträgen, um die es geht, überhaupt durchführbar wäre, mit einem höheren Verwaltungsaufwand und damit auch mit höheren Kosten ver-

bunden wäre. Dies würde sich auf die Höhe einer möglichen Beteiligung auswirken.

8. Ist es im Rahmen der Beteiligung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer an dem Risikoüberschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren möglich, die entstehenden Überschüsse über den Umweg der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung
 - a) teilweise auch auf andere private Rentenversicherungen zu verteilen,
 - b) nicht zeitnah zu verteilen?

Bei einer Beteiligung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer an dem Risikoüberschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren ist es nicht möglich, die Überschüsse teilweise auch auf andere private Rentenversicherungen zu verteilen. Dann läge kein verursachungsorientiertes Verfahren mehr vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 Buchstabe c und die Antwort zu Frage 7 verwiesen (gewisse Pauschalierungen sind möglich). Eine zeitnahe Verteilung von Überschüssen sieht das Versicherungsvertragsgesetz ohnehin nicht vor.

9. Wie hoch ist das durchschnittliche Sterbealter von Personen, die eine Riester-Förderung erhalten nach den Sterbetafeln der Versicherungsanbieter bzw. der Deutschen Allgemeinen Versicherung ungefähr angesetzt?
10. Wie hoch ist das durchschnittliche Sterbealter für andere private Rentenversicherungstarife als die Riester-Rente nach den Sterbetafeln der Versicherungsanbieter bzw. der DAV ungefähr angesetzt?

Die Fragen 9 und 10 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die biometrische Rechnungsgrundlage aller Rentenversicherungsverträge einschließlich der Riester-Verträge basiert seit 2005 hauptsächlich auf der Sterbetafel der deutschen Aktuarvereinigung DAV 2004 R. Aus dieser Sterbetafel ergibt sich rechnerisch nach Angaben der DAV für einen 65-jährigen Mann des Geburtsjahrgangs 1961 eine restliche Lebenserwartung von 27,6 Jahren, für eine 65-jährige Frau eine restliche Lebenserwartung von 31,3 Jahren.

11. Wie hoch ist das tatsächliche durchschnittliche Sterbealter der Gesamtbevölkerung, wie sie etwa das Statistische Bundesamt für Zwecke der Bevölkerungsprognose errechnet hat?

Nach den Modellrechnungen des Statistisches Bundesamtes in der Veröffentlichung „Generationen-Sterbetafeln für Deutschland, Modellrechnungen für die Geburtsjahrgänge 1871 bis 2004“ beträgt die restliche Lebenserwartung für einen 65-jährigen Mann des Geburtsjahrgangs 1961 in der Variante V1 (basierend auf der langfristigen Entwicklung der Sterblichkeit seit 1871) 18,2 Jahre und in der Variante V2 (basierend auf der langfristigen Entwicklung der Sterblichkeit seit 1871 und der kurzfristigen Entwicklung seit 1970) 19,6 Jahre. Für eine 65-jährige Frau des gleichen Jahrgangs beträgt die restliche Lebenserwartung in der Variante V1 22,3 Jahre und in der Variante V2 23,7 Jahre.

12. Wie hoch ist das tatsächliche durchschnittliche Sterbealter von privat Rentenversicherten, die nicht der Riester-Förderung unterliegen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

13. Sind der Bundesregierung Untersuchungen bekannt, die einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Sterbealter der Versicherten und der Höhe der versicherten Rente zeigen?

Wenn ja, welche Schlüsse zieht sie daraus?

Untersuchungen von Rückversicherern zeigen in der privaten Rentenversicherung einen deutlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Rente und der Sterblichkeit. Diese Effekte werden in der DAV Sterbetafel berücksichtigt. Die Bestände geförderter Altersvorsorgeprodukte sind in diesen Untersuchungen noch nicht enthalten, da sie sich noch in der Ansparphase befinden.

14. Wie erklärt sich die Bundesregierung die etwaige Diskrepanz zwischen dem nach den Sterbetafeln der Versicherungsanbieter angesetzten durchschnittlichen Sterbealter von Personen, die eine Riester-Förderung erhalten und dem tatsächlichen durchschnittlichen Sterbealter der Gesamtbevölkerung, wie sie etwa das Statistische Bundesamt für Zwecke der Bevölkerungsprognose errechnet hat?

Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei Ursachen: Die Prognose des Statistischen Bundesamts bezieht sich zum einen auf die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung, während sich die Kalkulation der LVU auf privat Rentenversicherte bezieht, die nach statistischen Untersuchungen eine nachgewiesenermaßen geringere Sterblichkeit haben. Zum anderen müssen sie die bei Vertragsbeginn über einen langen Zeitraum garantierte Rente auch bei einer künftigen Änderung der Verhältnisse bezahlen. Die LVU sind daher gesetzlich verpflichtet, in ihre Sterbetafeln ausreichende Sicherheitsmargen einzurechnen.

15. In welcher Höhe fallen durch diese etwaige Diskrepanz schätzungsweise jährlich Risikoüberschüsse bei den Versicherungsunternehmen an?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, da sich Risikoüberschüsse in der Rentenversicherung überwiegend in der Rentenbezugsphase ergeben. Nahezu alle Riester-Versicherten befinden sich jedoch noch in der Ansparphase.

16. Ist nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt, dass bei Riester-Renten, bei welchen infolge kürzerer Lebenserwartung ihrer Bezieherinnen und Bezieher, höhere Risikoüberschüsse entstehen, diese größtenteils auch wieder rentenerhöhend für Riester-Rentnerinnen und -Rentner wirken?

a) Wenn ja, wodurch?

b) Wenn nicht, wieso nicht?

Der sogenannte Vererbungseffekt ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Kalkulation aller Rentenversicherungsverträge. Personen, die früher sterben als rechnerisch kalkuliert, vererben ihr Guthaben auf länger lebende Versicherte. Hier äußert sich das Prinzip des Ausgleichs im Kollektiv in der Lebensversicherung. Ohne dieses Prinzip ist Versicherung nicht möglich.

a) Da die Riester-Renten in eigenen Bestandsgruppen geführt werden (siehe die Antwort zu Frage 4 Buchstabe b), ist sichergestellt, dass Vererbungsgewinne auch wieder diesen Verträgen zugute kommen.

b) Entfällt

17. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung möglich, dass die Riester-Rentnerinnen und -Rentner durch die aus ihren Verträgen resultierenden Risikoüberschüsse die besserverdienenden Rentnerinnen und Rentner in privaten Rentenversicherungen und deren höhere Renten und längere Lebenserwartung quersubventionieren?

a) Wenn nicht, warum nicht?

b) Wenn ja, inwieweit kommen dann die staatlichen Fördermittel für die Riester-Verträge im Ergebnis überhaupt den Riester-Rentnerinnen und -Rentnern zugute?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Nach wie vielen Jahren Rentenbezug ist durchschnittlich das Eigenkapital der Riester-Rentnerin oder des Riester-Rentners mitsamt Verzinsung (einschließlich der Verzinsung der staatlichen Fördermittel) aufgebraucht, so dass sie oder er unmittelbar von den staatlichen Zuschüssen profitiert?

Die Frage lässt sich nicht beantworten. Eine Riester-Rente wird durch den Sparanteil der Eigenbeiträge, den Sparanteil der staatlichen Zulagen und Kapitalerträge auf beide finanziert. Für jeden einzelnen Vertrag kann zwar bei Rentenbeginn die Summe dieser Quellen festgestellt werden. In der Auszahlungsphase wird jedoch für jede Rente eine einheitliche Rückstellung gebildet, d. h. selbst wenn man diese rechnerische Aufteilung vornähme, würden die Teile zusammen und nicht etwa in einer bestimmten Reihenfolge ausgezahlt.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung durch eine Gesetzesinitiative oder durch eine Verordnung sicherzustellen, dass eine Vermischung der Risikogewinne aus Riester-Verträgen mit solchen ohne eine staatliche Förderung unterbleibt?

a) Wenn ja, wie?

b) Wenn nicht, warum nicht?

Eine zusätzliche Regelung ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht notwendig. Auf die Antwort zu Frage 4 Buchstabe b und die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

20. Wie viele Externe, d. h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verbänden, Interessengruppen oder Unternehmen waren an der Erstellung der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) vom 4. April 2008 direkt oder indirekt beteiligt (bitte nach Anzahl, Art der Tätigkeit und Verband, Interessengruppe oder Unternehmen aufschlüsseln)?

An der Formulierung der Verordnung waren keine Externen beteiligt.

